



Merkblatt – 1. Juli 2020

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an vom Bund konzessionierte Transportunternehmungen

Allgemeines

Für Treibstoffe die im öffentlichen Verkehr verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Rückerstattungsberechtigt sind Fahrten zum Zweck der Personenbeförderung, die mit einer Konzession des Bundesamtes für Verkehr (BAV) durchgeführt werden. Darin inbegriffen sind Ersatz- und Verstärkungsfahrten¹ sowie die durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten². Von der Rückerstattung ausgeschlossen sind z. B. Schüler- und Arbeitertransporte, Werkverkehr, Militärfahrten, Behindertentransporte, Pendelfahrten, Gelegenheitsverkehr.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den konzessionierten Transportunternehmungen rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Treibstoffe sowie über die Lagerbestände zu führen. Die Verbrauchskontrolle ist für jedes Fahrzeug getrennt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tankungen (Datum, Anzahl Liter, Stand des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers);
- Arbeitsleistung (gefahrte Kilometer bzw. Betriebsstunden aufgeteilt nach konzessionierten Fahrten, Ersatz- oder Verstärkungsfahrten, Leerfahrten und nicht steuerbegünstigten Fahrten).

Am Ende jeder Antragsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen und die Lagerbestände zu messen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch von Strassenfahrzeugen (Form. 47.32) bzw. Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch von Motorschiffen (Form. 47.33) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben der amtlichen Formulare enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Besondere Regelung im Strassenverkehr

Differenzierte Rückerstattung für mit Dieselöl betriebene Strassenfahrzeuge (Partikelfilter)

Für mit Dieselöl betriebene Strassenfahrzeuge erfolgt die Rückerstattung, je nach Ausrüstung zur Vermeidung von Feinstaub, differenziert. Für Fahrzeuge mit Partikelfilter oder gleichwertigem System und für EURO-IV-, EURO-V- und EEV-Fahrzeuge ohne Partikelfilter oder gleichwertiges System, die gemäss Fahrzeugausweis bis zum 31. Dezember 2007 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, erfolgt

¹ Allen Fahrgästen zugängliche Fahrten zur Verstärkung von fahrplanmässigen Kursen (Beiwagen, Vor- und Nachläufer auf der Kursstrecke) sowie Fahrten als Ersatz bei Ausfall von Kursfahrzeugen.

² Fahrten ab Depot zur Anfangsstation der Kursstrecke und zurück.

die Rückerstattung nach dem normalen ermässigten Steuersatz. Für alle anderen Fahrzeuge wird nur der Steuerzuschlag erstattet. Die detaillierten Anforderungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Für den Vollzug dieser Differenzierung muss die begünstigte Person die erforderlichen Angaben in ihre Verbrauchskontrollen integrieren und im Rückerstattungsantrag getrennt deklarieren. Wird der normale ermässigte Steuersatz geltend gemacht, ist dem ersten Antrag und bei Veränderungen am Fahrzeug ein entsprechender Nachweis beizulegen.

Besondere Regelungen im Schiffsverkehr

Fahrten mit einer eidgenössischen Bewilligung

Im Schiffsverkehr sind auch Fahrten rückerstattungsberechtigt, die zum Zweck der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit einer eidgenössischen Bewilligung durchgeführt werden, sofern nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erfolgt.

Treibstoffverbräuche auf ausländischem Staatsgebiet

Auf Grenzgewässern besteht der Rückerstattungsanspruch auch für Fahrten auf Linienabschnitten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets, sofern mindestens eine der Anlegestellen der Linie auf schweizerischem Staatsgebiet liegt.

Differenzierte Rückerstattung für Stromerzeugungsanlagen auf Schiffen

Treibstoffe, die in Stromerzeugungsanlagen auf Schiffen im Rahmen von Fahrten mit Rückerstattungsanspruch verbraucht werden, sind ebenfalls rückerstattungsberechtigt. Für Fahrmotoren und Stromerzeugungsanlagen müssen keine getrennten Verbrauchskontrollen geführt werden.

Steueranmeldung für in Stromerzeugungsanlagen von Dampfschiffen verwendetes Heizöl

Transportunternehmungen, die bei der Sektion Mineralölsteuer der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt haben, können für den Betrieb von auf Dampfschiffen installierten Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) Heizöl anstelle von Dieselöl verwenden. In diesem Fall muss das verbrauchte Heizöl zur Nachversteuerung angemeldet werden.

Die vorstehenden Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht gelten sinngemäss auch für das Heizöl. Kann der Nachweis der Verbräuche zu steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Zwecken nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird die gesamte Menge Heizöl zum höheren Steuersatz nachversteuert. Zudem kann die EZV verlangen, dass die Generatoren künftig mit Dieselöl betrieben werden müssen.

Antrag

Die Begünstigten müssen den Antrag (Strassenfahrzeuge, Form. 47.11 bzw. Motorschiffe, Form. 47.12) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.32 bzw. Form. 47.33) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einreichen. Der Antrag kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrags verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem der Antrag bei der Zollverwaltung eingeht.

Die Steueranmeldung für auf Dampfschiffen verwendetes Heizöl muss mit dem Form. 47.34 erfolgen und zusammen mit dem Rückerstattungsantrag (Form. 47.12) eingereicht werden. Die zur Nachversteuerung angemeldete Periode muss mit derjenigen für die Rückerstattung identisch sein.

Die für die Rückerstattung oder die Nachversteuerung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 30 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Antrag werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die EZV ist berechtigt, beim Antragsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung \(SR 631.035\)](#)

[Personenbeförderungsgesetz \(PBG; SR 745.1\)](#)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch).

Anhang

Anforderungen an Partikelfilter

Für die Beurteilung der in Artikel 3 der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer vom 22. November 2013 (SR 641.612) definierten Voraussetzungen, werden folgende Kriterien bzw. Nachweise herangezogen:

- Eintrag in die Partikelfilterliste BAFU³
- VERT-Abnahmeprotokoll des Umbauers
- Nachweis als gleichwertiges System durch anerkannte Prüfstelle⁴
- Eintrag der Ziffern 921 bzw. 924 im Fahrzeugausweis
- Bestätigung des Herstellers, Importeurs, Ausrüsters oder Antragstellers, wonach die Fahrzeuge vor 2002 (Publikation Partikelfilterliste BAFU¹) mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet wurden
- Bestätigung des Herstellers, Importeurs oder Ausrüsters, wonach die Fahrzeuge die festgelegten Bestimmungen gemäss Anhang 4 Ziffer 32 LRV⁵ erfüllen

Zweifelsfälle werden durch die Sektion Verkehr des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) beurteilt.

³ www.bafu.admin.ch → Themen → Thema Luft → Fachinformationen → [Partikelfilterliste](#)

⁴ www.bafu.admin.ch → Themen → Thema Luft → Fachinformationen → [Partikelfilterliste](#) → [Prüf und Bewertungsstellen](#)

⁵ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; [SR 814.318.142.1](#)).